



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

-r: Gedanken über die Reichsverfassung.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

tung mehr. Es sind nicht mehr einzelne Theile der Monarchie, welche willkürlich zusammengelöset werden sollen, es handelt sich um Gestaltung des Gesamtstaats, die Siebenbürger, die slavischen Grenzländer erwarten, daß ihr ihnen die Hand brüderlich entgegenhalte; die Ungarn werden nachfolgen, weil sie müssen. Alle Völker Oesterreichs sollen zusammentagen und der Reichstag selbst muß das einsehen, einleiten und dann sich auflösen.

Wir haben Eines in diesem Sommer gelernt, daß constituirende Versammlungen von Hunderten nicht auf rasirtem Boden, ins Blaue hinein eine Organisation des Staats bewirken können, so lange nicht die höchsten leitenden Ideen festgestellt, ihnen als Richtschnur gegeben sind. Wir dürfen den großen Bau nicht ganz den ungefügigen Debatten ehrlicher, aber ungeübter Männer überlassen. Die letzten Grundsätze der neuen Constitution müssen vor dem Zusammentritt des Völkercongresses festgestellt sein, das Verhältniß des Gesamtstaats, der österreichischen Centralgewalt, zu dem Selbstregiment der einzelnen Provinzen und Länder muß vorher beschloffen sein. Natürlich darf die Krone allein das nicht thun, wohl aber die Völker und die Krone durch eine Commission. Die Deputirten des Reichstags treten nach Provinzen zusammen, jede Provinz wählt einen Bevollmächtigten, dem sie ihre Rechte für diese Legislation überträgt, die Siebenbürgischen Stämme, die Königreiche, Ungarn, Dalmatien, vielleicht auch Italien werden zur Absendung von Bevollmächtigten aufgefordert. Die Commission vereinigt sich mit der Krone über die Grundbestimmungen der neuen Staatenverfassung; das Detail, der Ausbau, die Anwendung auf die Verhältnisse der verschiedenen Landestheile bleibt dem neu zusammengesetzten Völkercongress, welcher in Plenar- und Provinzialstizungen berathet. Nur so kann die Ruhe des Winters für unser Vaterland gewonnen, bis zum Frühjahr der neue Bau aufgeführt sein. Bringt uns der Winter keine Vereinigung auf neuen gesetzlichen Boden, keinen Verfassungseid, keine feste Regierung, kein Vertrauen zur Zukunft, so lösen sich die Planken des Staatsschiffs und ein jammervolles Chaos verschlingt die Trümmer. Jetzt ist die Zeit gekommen schnell und mit Anspannung aller Kraft zu arbeiten, unser ist die Arbeit, auf uns liegt die volle Last der Verantwortung, auf unser Haupt wird schon im nächsten Jahr Segen oder Fluch der Völker fallen.

H.

Gedanken über die Reichsverfassung.

Welche Unzahl von Entwürfen hat das Problem der deutschen Verfassung ins Leben gerufen? Der Quell im März eröffnet und im Anfang am reichhaltigsten strömt bis auf den heutigen Tag unversiegbar fort.

Dies Problem hat bereits eine Geschichte. Seit die hochgehenden, Alles überströmenden und gleichmachenden Fluthen des März sich verliefen, ist das alte Terrain mit all seinen Unebenheiten, seinen Hochgebirgen und Vertiefungen wieder zu Tage gekommen. Die älteren Entwürfe unterscheiden sich dadurch wesentlich von den jüngern. Die ersteren waren einfache Risse auf ebenen Grunde aufgeführt, die letzteren sind complicirte Baupläne mit zahlreichen Unterbauten, Durchstichen und Viaducten.

Ich kann es nicht beklagen, daß die Arbeit des Verfassungswerkes so lange verzögert worden. Ein dauerhaftes Gebäude kann nur aufgeführt werden mit Berücksichtigung der Verhältnisse, welche die Kraft des Bestandes in sich tragen. Es ist ein Glück, daß so viel Zeit verflossen nach dem Sturm des März, bis die wahre Natur der Verhältnisse ans Licht getreten und die Elemente sich gesondert haben.

Die letzten Tage haben uns endlich die definitive Lösung des Verfassungsproblems ganz nahe gebracht. Darin liegt die Aufforderung, dasselbe von allen Seiten mit erneuerter Sorgfalt ins Auge zu fassen. Es ist der letzte Augenblick, wo die öffentliche Meinung einwirken kann und sie muß sich klar sein, wie sie den Ausfall der bevorstehenden großen Entscheidung zu beurtheilen hat.

Die ganze Wichtigkeit der Frage concentrirt sich auf die zwei Punkte 1) nach dem Umfang der Reichsgewalt und 2) nach der Bildung der Reichsbehörden. Die dritte wichtige Frage nach dem äußern Umfang des Reichs ist in diesen Blättern abgefordert erörtert worden.

Ueber die Befugnisse der Reichsgewalt liegt der Entwurf des Verfassungsausschusses mit den Motiven vor und die Berathung ist im vollen Gange. Die Befugnisse sind der Sache nach theils legislative, theils administrative, theils richterliche.

Unter den administrativen Befugnissen greift keine mehr in die Verhältnisse der Einzelstaaten ein, als das Reichskriegswesen. Der Verfassungsentwurf enthält darüber folgende Bestimmungen. §. 12. „Der Reichsgewalt steht die gesammte bewaffnete Macht Deutschlands zur Verfügung.“ §. 13. „Das Reichsheer besteht aus der gesammten zum Zwecke des Kriegs bestimmten Landmacht der einzelnen deutschen Staaten.“ Daraus geht zunächst hervor, daß kein Einzelstaat eine Armee halten darf, die ausschließlich zu seiner Disposition bestimmt ist. Gewiß eine nothwendige Bestimmung! Doch ist die Bestimmung des Minoritätserachtens unerläßlich: „Der Reichsgewalt steht es zu, die Größe und Beschaffenheit der zum Dienste des Reichs verpflichteten, bewaffneten Landmacht im Ganzen und nach ihren von den einzelnen Staaten zu stellenden Theilen zu bestimmen.“ Das Minoritätserachten meint damit nur das Minimum mit der Consequenz, daß die Einzelstaaten Armeen zu ihrer ausschließlichen Disposition halten dürfen. Daher muß die Bestimmung hinzutreten: Es ist Sache der verfassungsmäßigen

Gewalten der Einzelstaaten eine größere Heeresmacht, als die vom Reich geforderte zu unterhalten. Doch wird der Ueberschuß ebenfalls als Reichsheer betrachtet.

§. 13. „Diejenigen Staaten, deren Contingent weniger als 6000 Mann beträgt, werden zu gemeinschaftlichen Ausbildungsverbänden unter der unmittelbaren Leitung der Reichsgewalt vereinigt.“ Auch hier ist die Bestimmung des Minoritätserachtens unerlässlich, wonach die kleinen Staaten nicht nur unter einander zu gemeinsamen Ausbildungsverbänden vereinigt, sondern nach Umständen auch angrenzenden größeren Staaten angeschlossen werden können.

§. 14. „Die Reichsgewalt hat in Betreff des Heerwesens die Gesetzgebung und Organisation; sie überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Controle. Den einzelnen Staaten steht die Ausbildung ihres Kriegswesens auf Grund der Gesetze und Anordnungen des Reichs zu. Sie haben die Verfügung über ihre bewaffnete Macht, so weit dieselbe nicht für den Dienst des Reiches in Anspruch genommen ist.“ Dieser Paragraph hat wenigstens das Empfehlenswerthe, daß er elastisch ist. Die Reichsgewalt hat es in ihrer Hand, die Eigenthümlichkeit einer bestehenden Heeresverfassung z. B. der preussischen, zu schonen, wo sie es verdient und eine Fortbildung derselben zu gestatten, so weit es die Rücksicht auf das Ganze erlaubt. Der Unterschied muß natürlich in beständiger Ausgleichung begriffen sein und es kann sich nur darum handeln, alle Theile des Reichsheeres auf die Stufe des besten zu heben mit der nöthigen Rücksicht auf die Zeit und die Verhältnisse aller Staaten. Auch die erwähnte eigenthümliche Fortbildung kann nur als ein Vorseilen in zweckmäßigen Einrichtungen, die noch nicht allen Staaten möglich sind, nicht als ein Verrennen in zufällige Unterschiede verstanden werden. Das Minoritätserachten zu §. 14 will der Reichsgewalt nur die Gesetzgebung in Bezug auf die Gleichmäßigkeit der Organisation des Heeres übertragen. Das wird zu Gunsten der Eigenthümlichkeit der einzelnen Heeresheile nichts helfen. Entweder bestimmt die Reichsgewalt selbst wie weit die Gleichmäßigkeit gehen soll, — dann ist durch das Amendement kein Unterschied gegen den Antrag der Majorität hervorgebracht — oder die Gleichmäßigkeit wird in der Verfassung festgesetzt und dann werden vielleicht die Hände gebunden. Einer solchen Bestimmung wäre sicher vorzuziehen, der Discretion der Reichsgewalt so viel als möglich zu überlassen. Freilich hat dann Preußen gar keine Garantie, seine vortreffliche Heeresorganisation vor unglücklichen Experimenten zu Gunsten einer überflüssigen Gleichheit geschützt zu sehen. Vor einem Ministerium Bogt werden uns hoffentlich der Verstand der gegenwärtigen und aller künftigen Majoritäten bewahren. Aber ein solches würde das Vernünftigste, nur weil es von Preußen herrührt, zerstören. Es ist offenbar gleich sehr im Interesse Preußens wie Deutschlands zu wünschen, daß hier ein Ausweg gefunden wird; sei es nun, daß man der preussischen Regierung einen selbstständi-

gen Antheil an der Leitung des ganzen Reichsheerwesens einräumt oder ihr die Autonomie im Bezug auf die Organisation ihres Heerwesens überläßt. Der Reichskriegsminister würde sich dann im Interesse der Gleichmäßigkeit bei den seiner Anordnung unmittelbar untergebenen Heerestheilen im Wesentlichen nach Preußen richten müssen und erst wenn sich einmal die preussische Militäreinrichtung dem Fortschritte der Kriegswissenschaft gegenüber als reactionär unzweifelhaft herausstellte, könnte man diesen Zustand durch ein Reichsgesetz verändern.

§. 15. „In den Fahneneid ist die Verpflichtung zur Treue gegen das Reichsoberhaupt und die Reichsverfassung an erster Stelle aufzunehmen.“

§. 16. „Die Kosten des Reichsdienstes werden vom Reiche getragen“ ist unklar. Wahrscheinlich ist nicht die ganze Erhaltung des Heerwesens gemeint — das würde große Schwierigkeiten haben, diese unmittelbar vom Reiche zu bestreiten — sondern die außerordentlichen Kosten bei Dislocationen außer Landes 2c.

§. 17. zählt die Einrichtungen auf, wo Gleichmäßigkeit stattfinden soll.

§. 18. „Die Ernennung der Generale geschieht auf Vorschlag der Einzelregierungen durch die Reichsgewalt.“ Auf diesen Paragraphen kann Preußen offenbar nicht eingehen. Das Minoritätserachten beschränkt die Ernennung der Generale durch die Reichsgewalt auf die Kriegstheater und auf die combinirten Contingente der kleinen Staaten. Allein eine eigene Heeresorganisation der halbgroßen Staaten ist unpraktisch und eine Ausnahme nur zu Gunsten Preußens, mit dem man die kleinen norddeutschen Contingente combiniren kann, wünschenswerth. Die Minorität scheint bei ihren Amendements vorzüglich Oestreich im Auge gehabt zu haben. Allein mit Oestreich läßt sich keine bundesstaatliche Einrichtung treffen.

§. 19. ertheilt der Reichsgewalt die Befugniß Reichsfestungen anzulegen und vorhandene Festungen zu Reichsfestungen zu erklären. Mittelbar müssen alle Festungen Reichsfestungen sein, unmittelbar insoweit, als nicht gewissen Heerestheilen, also dem preussischen, eine relative Selbstständigkeit gelassen ist. Die Mittelbarkeit muß die Ausnahme bilden, nicht die Unmittelbarkeit.

Die Bestimmungen des Verfassungsausschusses über das Kriegswesen leiden an dem Mangel, daß sie die Selbstständigkeit der einzelnen Staaten in der Heeresverwaltung nicht ganz aufheben und doch nur einen werthlosen Rest übrig lassen. Es wäre viel besser, diese Selbstständigkeit in der Regel ganz aufzuheben und für das preussische Heer mit den verbundenen Contingenten der angrenzenden kleinen Staaten eine Selbstständigkeit, die zur Pflege eines eigenthümlichen kriegerischen Geistes dienen kann, bestehen zu lassen.

Es ist ein großes Unglück, daß Preußen bei der Zerrüttung im Innern und bei der Erbärmlichkeit seiner Constituante nicht dazu gelangen konnte, frei und positiv in die Bildung des Reiches einzugreifen. Hätte Preußen die Unterwerfung unter die Reichseinheit grundsätzlich ausgesprochen, so hätte es für seine Selbst-

ständigkeit im Heerwesen jede Concession erlangen können. Seine Aussprüche enthielten aber bloß die allgemeine gute Gesinnung der Einigkeit. So hat man seine Opfer in der Schleswigschen Sache nicht mit Unrecht für ein principloses Factum gehalten, das man den Umständen verdanke.

Ein Heerverfassungsentwurf des Herrn Wigard und Consorten ist bloß als Curiosität zu erwählen.

Die andern Verwaltungsbefugnisse, welche der Reichsgewalt vom Verfassungsausschuß eingeräumt sind, beziehen sich auf die ausschließliche völkerrechtliche Vertretung Deutschlands; Krieg und Frieden — wohl die unbestrittensten und nothwendigsten Punkte — auf Schifffahrt und Handel, Communicationswesen, Gewerwesen (Erfindungspatente), Münzwesen, Maaß und Gewicht, Banken, eignes Finanzwesen, Schutz der reichsverfassungsmäßigen Rechte, Gesundheitspflege. Bei den meisten dieser Gebiete ist es der Reichsgewalt überlassen, ob sie dieselben sofort unter ihre unmittelbare Leitung nehmen will; im Unterschiede von dem Siebenzehnerentwurf und andern Verfassungsplänen, welche jene Gebiete der Reichsverwaltung verfassungsmäßig einordnen wollen. Es ist jedenfalls besser, wenn es der Reichsregierung überlassen bleibt, sich allmählig die bestehenden Organismen zu assimiliren und vorläufig oberaufsehend auszugleichen und zu fördern, als wenn sie genöthigt wird, sich sogleich einen neuen weitläufigen Organismus anzulegen. Nur muß die Befugniß der Reichsgewalt unumschränkt sein, wenn auch die Verpflichtung, diese Befugniß anzuwenden, nicht unbedingt ist. Es ist daher zu tadeln, wenn das Eisenbahnwesen nur so weit unter die Centralgewalt gestellt ist „als es der Schutz des Reichs oder das Interesse des allgemeinen deutschen Verkehrs erheischen,“ und wenn die Subsumtion unter diese Bedingung vom Reichsgericht abhängt. Mit Recht sagt das Minoritätsrathen: „So weit die Reichsgewalt es zum Schutz des Reichs und im Interesse des allgemeinen deutschen Verkehrs für nothwendig oder zweckmäßig erachtet.“

Das nächste wichtige Attribut der Reichsgewalt ist die Legislative. §. 58. „Der Reichsgewalt steht das Recht der Gesetzgebung zu, so weit es zur Ausführung der ihr verfassungsmäßig übertragenen Befugnisse und zum Schutze der ihr überwiesenen Anstalten erforderlich ist, so wie in Fällen, wo das Gesamtinteresse Deutschlands die Begründung gemeinsamer Einrichtungen und Maßregeln erheischt.“ Die Subsumtion hängt wieder vom Reichsgericht ab; nach dem Minoritätsrathen von der Reichsgewalt. Der Vorschlag des Verfassungsausschusses ist entschieden zu tadeln. Die Selbstständigkeit der einzelnen Staaten beruht viel mehr auf ihrer Selbstverwaltung als auf ihrer Gesetzgebung. Wird die erstere gewahrt, so ist gegen eine für Deutschland unnatürliche Centralisation alle mögliche Vorsorge getroffen. In der Gesetzgebung aber läßt sich kein Princip finden, was gemeinsam und was Einzelgesetzgebung sein soll, und so ist diese Bestimmung ein

Quell ewiger Unklarheit und Collisionen. Der Umfang der Reichsgesetzgebung läßt sich nur empirisch nach der Zweckmäßigkeit in jedem einzelnen Fall bestimmen. Solche empirische Entscheidungen müssen aber der Legislative, nicht der Reichsgewalt überlassen werden. Das Reichsgericht muß als solches nach einem Princip entscheiden und es kommt in die schiefste Stellung, wenn sich zeigt, daß es ein solches nicht giebt.

Mittermaier, der Berichterstatter des Verfassungsausschusses, will das Reichsgericht in einen politischen Areopag verwandeln, in Geschworne, die nicht nach principiellen Bestimmungen, sondern nach bestem Wissen und Gewissen entscheiden. Aber wozu diesen Umweg, warum diese Befugniß der Legislative entziehen, der sie am natürlichsten zukommt? Es ist lächerlich, von einer Entwicklung der Reichsgesetzgebung erst durch das Reichsgericht zu sprechen.

Die Bestimmungen wären auch hier als Umkehr von denen des Verfassungsausschusses zu fassen. Der Verfassungsausschuß stellt die gesetzgebende Competenz der Einzelstaaten als die Regel hin, die Competenz des Reichs als die Ausnahme. Es wäre umgekehrt die ganze Gesetzgebung der Competenz des Reichs zu überweisen und die Ausnahmen zu Gunsten der Einzelstaaten positiv auszusprechen. Diese Ausnahmen dürfen nur so weit gehen, als es nöthig, damit die Selbstverwaltung der Einzelstaaten eine Totalität bildet. Die Aufgabe der Provinzialkammern wird demnach lediglich sein: 1) Die Controle der einheimischen Verwaltung. 2) Die Botirung des einheimischen Budgets. 3) Die Feststellung der Modalität, nach welcher Reichslasten aufgebracht werden, wo diese vom Reich den Einzelstaaten überlassen ist. 4) Die specialisirende Anwendung und Vervollständigung solcher Gesetze, bei welchen sich die Reichsgesetzgebung ausdrücklich auf die principiellen Grundzüge beschränkt hat. 5) Die Wahrnehmung des Provinzialinteresses durch Petitionen an die Reichsgewalt, in sofern die Petitionen der Kammern mehr als andere berücksichtigt werden müßten.

Diese Aufgabe eröffnet den Einzelkammern ein so hinlängliches Feld fruchtbarer Thätigkeit, daß selbst die preussische Kammer sich daran vollkommen genügen lassen kann. Eine Körperschaft für Specialgesetzgebung, die einer so wichtigen und ausgedehnten Verwaltung, wie der preussischen, zur Seite steht, würde naturgemäß die beste Vorschule von Staatsmännern für alle Zweige des Reichsdienstes, des parlamentarischen wie des executiven, sein, und somit auch von dieser Seite Preußen seine große Bedeutung für Deutschland behalten und charakteristisch auf das Reich einwirken. Und entwickelt nicht jetzt schon die preussische Constituante eine fruchtbare Thätigkeit einzig auf dem Gebiete der Specialgesetzgebung, zu welcher die ländlichen Verhältnisse vorzugsweise gehören?

Die richterlichen Attribute der Reichsgewalt übergehe ich als vorläufig minder wichtig. Höchst wichtig ist dagegen die Frage nach der Entwicklung der Reichsverfassung, d. h. nach der Erweiterung der Reichsgewalt. Der Verfassungsausschuß

hat darüber bis jetzt nur den §. 6. „Die einzelnen deutschen Staaten behalten ihre Selbstständigkeit, soweit dieselbe nicht durch die Reichsverfassung beschränkt ist; sie haben alle staatlichen Hoheiten und Rechte, soweit diese nicht der Reichsgewalt ausdrücklich übertragen sind“ mit dem so gut wie nichts entschieden ist. Er wäre sehr gefährlich, wenn damit der jetzige Territorialbestand der einzelnen Staaten in der Verfassung garantirt würde. Indes hat der Ausschuss durch seinen Berichterstatter Nießer die Erklärung gegeben, daß der Paragraph nur ein Princip enthalte und von der Gestaltung der Territorialverhältnisse unabhängig sei. Wenn sich dieses Bedenken erledigt, so ist jedenfalls die Bestimmung unerläßlich, daß die Erweiterung der Reichsgewalt jederzeit von der Reichsgewalt unter gewissen Modalitäten beschloffen werden kann. Der schwankende Begriff des Bundesstaates entscheidet diesen Punct nicht, hier ist eine positive Bestimmung nöthig. Die Bundesverfassung kann als ein Vertrag aufgefaßt werden, dem sich die Contractanten nur unter der Voraussetzung seiner Unverändertheit zu unterwerfen haben, so daß sie bei jeder Abänderung in das Recht des Ausscheidens zurücktreten. So wäre zwar nicht die Ausführung der Bundesgewalt innerhalb des bestehenden Vertrags, wohl aber die Entwicklung der Verfassung von dem Veto der Einzelstaaten abhängig. Um dem zu begegnen, muß die Entscheidung über die Fortbildung der Verfassung der alleinigen Kompetenz der Centralgewalt überwiesen werden, unter ähnlichen Modalitäten, wie sie alle Verfassungen für Abänderung ihrer Grundgesetze vorschreiben: langsamerer Geschäftsgang, größere Stimmeneinheitlichkeit, als bei einfachen Majoritätsbeschlüssen u. s. w. Die Einzelstaaten dürfen, wenn ihnen im Staatenhaus ein Antheil an der Reichsgewalt eingeräumt sein wird, als solche in keinem Falle mehr ein Veto haben, auch in dem nicht, wenn die Reichsgewalt ihre Aufhebung beschließt. Ferner muß der Grundsatz ausgesprochen werden, daß Deutschland dem Auslande gegenüber lediglich eine Einheit bildet und daß jede Veränderung in der Kompetenz der verfassungsmäßigen Gewalten lediglich eine innere Angelegenheit ist, unabhängig von der Anerkennung der auswärtigen Staaten, d. h. die deutschen Einzelstaaten haben keine völkerrechtliche Existenz, außerordentliche Gesandtschaften der Dynastien sind Familienangelegenheiten (bei Heirathen und Gratulationen) und nicht im Namen eines Staats zu beglaubigen.

Die Hauptquelle für die Selbstständigkeit der Einzelstaaten ist, wie schon bemerkt, ihre Selbstverwaltung. Diese soll nicht angetastet werden, außer auf den Gebieten, welche die Verfassung im unumgänglichen Interesse der Einheit theils schon jetzt dem Reiche vindicirt, theils vielleicht noch in Anspruch nehmen muß. Es liegt in der Natur des deutschen Volkes, daß dasselbe nie einen strengen Einheitsstaat bilden wird. Eine andere Frage ist, ob die jetzige Territorialabstufung Deutschlands zweckmäßige Abschnitte der Selbstverwaltung bildet. Dies führt auf die Frage der Mediatisirung. Das Verlangen, die politische Organisation Deutschlands auf die naturwüchsigste Grundlage des Stammesunterschiedes, statt

auf die sittlich geschichtliche der ausgebildeten Staatswesen zu begründen, diesen Unsinn der demagogischen Romantik werden wir abgefordert zu beleuchten Veranlassung haben. Aber es ist bekannt, daß ein Theil der jetzigen deutschen Staaten keine Staaten sind.

So verderblich die Kleinstaatererei auch ist, so glaube ich doch, daß die Mediatifirung vertagt werden muß. Es heißt sich zu viel Arbeit mit einem Male aufbürden, wenn man den Demagogen auch noch die Waffe eines immerhin unberechtigten, aus reiner Unkenntniß und thörichtem Eigensinn entspringenden Particularismus jener kleinen Staaten in die Hand gibt. Dieser Particularismus könnte im Duett mit den Demagogen um so vergnüglicher schreien, da die einzige zweckmäßige Beseitigung der kleinen Staaten ihre Einverleibung in die angrenzenden größeren ist. Die andern Vorschläge, die gemacht worden, sind unthunlich. Der eine, die kleinen Staaten zu combiniren, ist nur ausführbar, so weit sie an einander liegen und so würde er noch zu keinem gebildeten Staatswesen führen; der andere, sie für reichsunmittelbar zu erklären, unterscheidet sich von dem ersteren nur dadurch, daß er die Inconvenienzen desselben mit weit größeren verbindet.

Die ganze Idee eines reichsunmittelbaren Verhältnisses werde ich nachher noch beleuchten. Die Mediatifirung aber kann nominell um so unbedenklicher vertagt werden, als sie bei den übrigen Reichseinrichtungen factisch sich von selbst machen wird. Ist ein kleiner Staat mit einem größeren zu Einheit der Militärverfassung verbunden, so wird diese auch einen Theil der Civilverwaltung nach sich ziehen, welche ja einen nothwendigen Hilfsapparat der militärischen bildet. Ferner, wenn ein kleiner Staat aus seinen Bürgern nicht die gesetzliche Anzahl von Geschwornen stellen und einen eignen Cassationshof nicht beschäftigen kann, so wird er genöthigt sein, sich mit seinem Nachbar zu Einer Gerichtsverfassung zu verbinden u. c. So werden die kleinen Staaten factisch auf natürliche Weise assimilirt werden und dann wird es Zeit sein, dies Verhältniß theoretisch auszusprechen und zu vollenden, ohne daß man jetzt den Eigensinn des zähesten Particularismus hervorruft und — den Beruf der Nationalversammlung in Frage stellt. Das Recht der alleinigen Constituirung ist ihr noch nicht zuerkannt, so nothwendig es ist, und die Absicht, jetzt schon mit der Mediatifirung vorzugehen, könnte dieser Anerkennung sehr gefährlich werden und damit dem ganzen Verfassungswerke. Wird der Reichsgewalt das Recht der Mediatifirung ausdrücklich gewahrt und haben wir erst die definitive Reichsgewalt mit einem Staatenhaus, so wird die Mediatifirung keine Schwierigkeit haben, wo sie nöthig ist.

— 1.

Verlag von F. V. Herbig. — Redacteurs: Gustav Freytag und Julian Schmidt.
Druck von Friedrich Andra.